

Mandatsbedingungen

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Anwaltskanzlei und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Mandate werden der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern und/oder für die Partnerschaft tätigen Personen. Soweit aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen Partnern zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen entsprechend.
2. Die Haftung der Anwaltskanzlei für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von EUR 250.000, d.h. EUR 1.000.000 beschränkt. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbeschränkung jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Anwaltskanzlei unterhält eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme die gesetzlichen Mindestsummen um ein Mehrfaches übersteigt.
3. Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber der Anwaltskanzlei nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Die Gebühren für Dienstleistungen von Rechtsanwälten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet. Die Berechnung erfolgt mit Ausnahme von Straf- und Bußgeldsachen auf Basis des dem zu bearbeitenden Auftrag zugrunde liegenden Gegenstandswerts.
5. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Korrespondieren die Anwälte in einer anderen Sprache, wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen.
6. Die Anwälte sind berechtigt, Geld und Geldeswert für den oder die Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.
7. Die Kostenerstattungsansprüche, Ansprüche aus freigegebenen zuvor beschlagnahmten Forderungen oder auf Rückgabe von solchen Gegenstände sowie andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwaltskanzlei abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen. Die Anwaltskanzlei nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen.
8. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Anwaltskanzlei wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Service-Leistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandates ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen und besonders zu honorierenden Auftrages.
9. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der 1. Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner bzgl. der Anwaltskosten oder der eigenen Parteikosten gibt, auch wenn der Auftraggeber obsiegt.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm ausgehändigte schriftliche Unterlagen und Arbeitsergebnisse (Schriftsätze, Gutachten, Vermerke etc.) vertraulich zu behandeln und nicht - auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach - an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Anwaltskanzlei hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.
11. Soweit der Auftraggeber der Anwaltskanzlei eine Email-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Anwaltskanzlei ihm und ggf. Dritten ohne Einschränkung per Email mandatsbezogene Informationen zusendet. Dies gilt auch für jeden anderen Kommunikationsweg soweit der Auftraggeber die dazu erforderlichen Daten an die Anwaltskanzlei, insbesondere auf dem Mandantenerfassungsbogen mitgeteilt hat.
12. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Emails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der Emails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die Emails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz übernimmt die Anwaltskanzlei keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen. In elektronischer Form übersandte Dokumente dürfen weder vom Auftraggeber noch Dritten ohne schriftliche Einwilligung der Anwälte geändert werden.
13. Soweit der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die Anwaltskanzlei nicht schriftlich abweichend anweist und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten betroffen sind, darf die Anwaltskanzlei auf die Mandatsbeziehung zu dem Auftraggeber, einschließlich des Gegenstands der Beauftragung und das Transaktionsvolumen, als Referenz für die Tätigkeit in dem betroffenen Fachgebiet hinweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen oder einzuschränken.
14. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Anwälte vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.
15. Jegliche Änderung dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedarf der Schriftform.
16. Erfüllungsort für sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen ist Heilbronn. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Heilbronn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

17. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Anwaltskanzlei unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mandatsbedingungen erhalten, gelesen und mit ihnen einverstanden:

Datum Unterschrift Mandant (Auftraggeber)